

# Mit der Waffe unterwegs

## Transport und Führen von Waffen ohne Waffenschein

Immer wieder und immer noch bestehen Unklarheiten zu diesem Thema. Zahlreiche Fragen erreichen die Geschäftsstelle wie, wann und ob eine Waffe und Munition mitgenommen werden dürfen.

### Grundlagen

Zunächst zur Einleitung die gesetzlichen Grundlagen: Eine Waffe führt, wer die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitzums ausübt – so definiert das Waffengesetz selbst in Anlage 1, Abschnitt 2, Ziffer 4 den Begriff des Führens. Dies bedeutet, dass mit den Worten des Gesetzgebers ausge-

drückt jeder eine Waffe führt, der diese außerhalb seiner Wohnung, seiner Geschäftsräume oder seines eigenen befriedeten Besitzums bei sich hat.

§ 10 Abs. 4 WaffG regelt nun, dass man grundsätzlich zum Führen einer Waffe eine Erlaubnis benötigt, den Waffenschein. Ein Waffenschein wird nicht nur zum Führen erlaubnispflichtiger Waffen benötigt, sondern auch frei ab 18 Jahren erwerbbar. Waffen dürfen nicht geführt werden, es sei denn es liegt eine (Ausnahme)genehmigung vor. Von dieser Festlegung macht das Gesetz nun an diversen Stellen Ausnahmen, die jeder legale Waffenbesitzer kennen sollte, um keine Fehler zu machen. Denn – wer eine Waffe ohne die erforderliche Erlaubnis führt, begeht eine Straftat, für die § 52 WaffG ein Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren androht (bei halbautomatischen Kurz Waffen liegt der Strafrahmen zwischen sechs Monaten und fünf Jahren).

### Erlaubnisfreies Führen bestimmter Waffen

Einige Waffenarten hat der Gesetzgeber aus der Waffenscheinpflicht herausgenommen. In Anlage 2 sieht das Gesetz ein erlaubnisfreies Führen ausdrücklich vor für

- Schusswaffen mit Lunten oder Funkenzündung, deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist,
- Armbrüste,
- Schusswaffen, die eigentlich laut Anlage 2 Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 nicht dem Waffengesetz unterfallen (z.B. Soft-Air-Waffen unter 0,08 Joule), ihm jedoch aufgrund der Tatsache, dass es sich um originaltreue Nachbildungen (innen und außen originaltreu) von erlaubnispflichtigen Schusswaffen handelt, doch wieder unterfallen.

Für diese drei Waffengruppen ist das Führen von der Erlaubnispflicht freigestellt – sie dürfen also ohne Waffenschein geführt werden.

Dabei ist anzumerken, dass bereits seit einiger Zeit das Führen sogenannter Anscheinwaffen, also Waffen, die einer echten Schusswaffe (nach Waffengesetz oder Kriegswaffenkontrollgesetz) zum Verwechseln ähnlich sehen in der öffentlichen Debatte steht. Von Länderseite wurde schon beantragt, in diesem Punkt das Waffengesetz zu ändern. Näheres hierzu wird sich im Verfahren um das geplante Waffenrechtsänderungsgesetz zeigen.

### Blankwaffen

Neben den genannten Waffen ist das Führen von Blankwaffen (Messer, die als Waffe gelten, Dolche, Säbel, Schwerter usw.) erlaubnisfrei möglich. Der Waffenschein wird nur für Schusswaffen und ihnen gleichgestellte Gegenstände (siehe WaffG, Anlage 1 Ziffer 1.2) ausgestellt. Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur von „Schusswaffen“ gesprochen, gemeint sind jedoch, wenn es um das Führen geht, „Schusswaffen und ihnen gleichgestellte Gegenstände“.

### Öffentliche Veranstaltungen

Das Führen jeglicher Waffen, und hier sind nicht nur Schusswaffen gemeint, auch wenn sie sonst frei geführt werden dürfen, ist bei öffentlichen Veranstaltungen generell verboten (§ 42 WaffG).

### Erlaubnisfreies Führen zu bestimmten Gelegenheiten

Das Führen von Schusswaffen ist vom Waffengesetz unter bestimmten Bedingungen ohne weitere Erlaubnis, also ohne einen Waffenschein erlaubt. Im Folgenden hierzu mehr:



## Inhalt

Editorial	Seite 3
Mit der Waffe unterwegs	Seite 4
Splitter	Seite 7
Alan Gottlieb auf der UN-Kleinwaffenkonferenz	Seite 8
Erfrischendes Urteil aus Mainz	Seite 11
Waffenrechtsreform in der Schweiz	Seite 12
FAQ – Häufig gestellte Fragen	Seite 14

### IMPRESSUM

#### Herausgeber:

Forum Waffenrecht e. V.  
Landvogtei 1 – 3  
79312 Emmendingen  
Telefon 0 76 41-92 92 18  
Fax 0 76 41-92 92 30  
e-mail: info@fwr.de  
www.fwr.de

#### Verantwortlicher im Sinne des Pressegesetzes Baden-Württemberg:

Joachim Streitberger

#### Redaktionelle Beiträge:

Sylvie Meller

#### Gestaltung:

Auf dem Berg, Rainer Spaniel,  
Radbrunnenallee 1, 79206 Breisach

#### Druck:

Burger Druck, Waldkirch

### Ausnahmen des § 12 Abs. 3 WaffG

Diese Vorschrift legt einige Fälle fest, in denen man die tatsächliche Gewalt außerhalb der eigenen Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitztums über eine Waffe ausüben darf, ohne dass man dazu einen Waffenschein benötigt.

### Mit Zustimmung

§12 Abs. 3 Ziffer 1 WaffG: Keinen Waffenschein benötigt man, wenn man in der Wohnung, den Geschäftsräumen oder innerhalb des befriedeten Besitztums oder der Schießstätte eines anderen eine Waffe führt und die Zustimmung des Hausrechtsinhabers hierzu vorliegt. Wichtig ist, dass dies nur zu einem „vom Bedürfnis umfassten Zweck“ oder im Zusammenhang damit geschehen darf.

Besitzt man z.B. ein Autohaus, dessen Freigelände umzäunt ist, und hätte gerne, dass ein befreundeter Jäger dort Nachtwache schiebt und man erlaubt ihm, sich mit seiner Jagdkurzwaffe in dem befriedeten Besitztum aufzuhalten, so genügt dies nicht. Objektschutz ist kein vom Bedürfnis eines Jägers umfasster Zweck, also darf er hier seine Waffen nicht führen.

### Transport

§12 Abs. 3 Ziffer 2 WaffG: Eine Waffe darf nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit von einem Ort zu einem anderen befördert werden, sofern der Transport der Waffe zu einem vom Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit erfolgt.

Hiervon erfasst sind die bekannten Ausnahmen wie der Weg des Sportschützen mit seiner Waffe zum Schießstand, um dort zu trainieren oder einen Wettkampf zu schießen, oder auch der Weg zum Büchsenmacher, wenn die Waffe zur Reparatur muss. Ebenfalls umfasst ist der Transport der Waffe, um diese einem Kaufinteressenten vorzuführen.

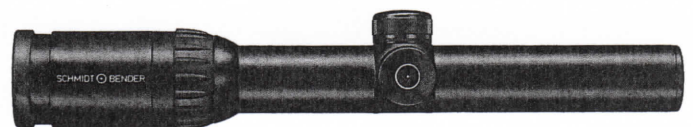
Gleiches gilt für Brauchtumsschützen, hier kommt natürlich noch der Weg zu Veranstaltungen, bei denen die Waffen (mit einer Erlaubnis nach § 16 WaffG) geführt werden sollen, hinzu. Einzelheiten zum Führen durch Brauchtumsschützen folgen weiter unten.

Jäger müssen diese Form des Transports (nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit) ebenfalls auf dem Weg zum jagdlichen Übungsschießen oder zum Büchsenmacher einhalten – zu den weiteren Regelungen für Jäger ebenfalls später mehr.

Für Waffensammler ist nach unserer Auffassung ebenfalls der Weg mit Sammlerwaffen zum Schießstand von dieser Vorschrift erfasst, da die gelegentliche Überprüfung von Funktionsfähigkeit und / oder der Treffergenauigkeit der Sammlerwaffen vom Bedürfnis eines Waffensammlers umfasst ist. Gleiches gilt für den Weg zu Sammlertreffen, Büchsenmachern, Sachverständigen und alle anderen Ziele, die mit dem Sammlerbedürfnis in Einklang stehen.

### Nicht schussbereit – nicht zugriffsbereit

Diese beiden Formulierungen sind der zentrale Dreh- und Angelpunkt der Regelungen zum Transport von Waffen. Im Laufe der zurückliegenden Jahre hatte die Rechtsprechung ausreichend Gelegenheit, zu definieren wann eine Waffe weder zugriffsbereit noch schussbereit ist. Dies sollte zwar jeder Waffenbesitzer in seiner Sachkundeausbildung gelernt haben, dennoch hier – der Vollständigkeit halber – nochmals die Definition der Rechtsprechung, die sich durchgesetzt hat:



Es gibt Tage, da klingelt das Telefon unserer Serviceabteilung nicht ein Mal. Was kaum verwundert. Präzision, Verarbeitung und Qualität unserer Zielfernrohre geben Jägern in aller Welt sehr, sehr selten Anlass zur Beanstandung. Trotzdem geben wir bis 30 Jahre nach Auslieferung eine Garantie auf unseren Service. Je nach Schaden die ersten 10 Jahre sogar kostenlos. Jedes Anliegen wird kompetent, zuverlässig und schnell bearbeitet. Egal, wie groß der Wunsch oder klein die Frage sein mag. Es zählt eben nicht nur der Name eines Zielfernrohrherstellers, sondern vor allem das, was dahinter steht. Darum freuen wir uns auf Ihren Anruf: + 49 (0) 64 09-81 15-0

**SCHMIDT & BENDER**  
Der Spezialist mit den zwei Namen.

Ein Waffe ist zugriffsbereit, wenn sie mit wenigen Handgriffen in den Anschlag gebracht werden kann. Immer wieder genanntes Beispiel hierfür ist die Kurzwaffe im nicht abgeschlossenen Handschuhfach oder die auf dem Rücksitz unverpackt liegenden Waffen.

Als schussbereit gilt eine Waffe dann, wenn sich eine Patrone in der Waffe befindet, egal wo diese Patrone ist. Hier ist es erforderlich, das nötige Fingerspitzengefühl zu haben und nicht immer jede letzte Möglichkeit des gerade noch legalen Transports ausreizen zu wollen.

#### Weitere Ausnahmen

§ 12 Abs. 3 WaffG enthält zu den genannten noch weitere Ausnahmen von der Erfordernis eines Waffenscheines, diese betreffen z.B. das Führen von Waffen während Sportveranstaltungen auf „festgelegten Wegstrecken“ – hiervon ist vor allem der Biathlon erfasst. Außerdem ist es zulässig eine Signalwaffe als Bergsteiger oder Führer eines Wasserfahrzeuges oder bei Not- und Rettungsübungen zu führen, genauso wie bei Sportveranstaltungen zur Abgabe von Start- und Beendigungszeichen.



#### Jäger

Jäger dürfen ihre Jagdwaffen bei Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der befugten Jagdausübung stehen, in nicht-schussbereitem Zustand führen. Dies bedeutet, dass die Waffen auf dem Weg ins Revier nicht geladen sein dürfen, es sich also keine Patrone in der Waffe befinden darf. Die Jagdwaffen (Kurz- und Langwaffen) dürfen jedoch zugriffsbereit, also auch offen auf dem Beifahrersitz oder die Kurzwaffe im Holster, befördert werden.

#### Brauchtumsschützen

Mitglieder von Brauchtumsschützenvereinigungen, die Einzellader-Langwaffen, Repetierlangwaffen oder Hieb- und Stoßwaffen (Waffen nach § 1 Abs. 2 Ziffer 2 WaffG) bei Veranstaltungen tragen, können eine Ausnahmegenehmigung zum Führen ihrer Waffen beantragen. Mitumfasst ist auch gleich die Ausnahme von § 42 WaffG, der das Führen der Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen verbietet. Diese Ausnahmegenehmigung wird nicht jedem einzelnen Brauchtumsschützen erteilt, sondern der Vereinigung, die sich der Brauchtumspflege verschrieben hat. Hierfür ist ein verantwortlicher Leiter zu bestimmen (nicht zwingend der Vorsitzende), dem die Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 2 WaffG erteilt wird. Diese Genehmigung gilt zunächst für bis zu fünf Jahre und kann verlängert werden. Soweit die weiteren Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 WaffG vorliegen, also u. a. ein Haftpflichtversicherungsschutz, kann die Erlaubnis auch mit einer Schießerlaubnis für Kartuschenmunition verbunden werden, um Salut schießen zu können.

#### Waffentransport ohne WBK

Zusätzlich zu oben Gesagtem weisen wir noch auf einen Sonderfall hin, zu dem häufiger Fragen eingehen: Es geht um den Transport von Vereinswaffen, hauptsächlich durch Mitglieder eines Schützenvereins, die (noch) keine eigene Waffenbesitzkarte haben. Auch für diese Schützen gibt es eine Möglichkeit, eine geliehene Waffe auf gesetzeskonforme Weise, beispielsweise zu einem Wettkampf, zu transportieren, auch wenn sie (noch) keine eigene WBK haben.

§ 12 Abs. 1 Ziffer 3b WaffG gestattet, dass man Waffen vorü-



bergehend von einem Berechtigten erwerben kann, wenn man als Auftraggeber oder Mitglied einer schießsportlichen Vereinigung den Besitz über die Waffe nur nach den Weisungen des Berechtigten ausüben darf. Der Transport der Waffe muss dann zu einem vom Bedürfnis der Person umfassten Zweck geschehen, sodass er auch von der Waffenscheinpflicht freigestellt ist.

Dies bedeutet, dass ein Verein einem WBK-losen Mitglied (oder Auftraggeber) eine Vereinswaffe (gleiches gilt auch für die Waffe eines anderen Mitglieds) ausleihen kann und dieser die Waffe – solange er sich an die Weisungen des für die Waffe Berechtigten hält – mit zum Wettkampf nehmen kann. Die Waffe sollte den Mitgliedern ohne WBK allerdings nicht über Nacht nach Hause mitgegeben werden, da es in den meisten Fällen von Schützen ohne WBK auch an dem vorgeschriebenen Waffenschrank für die sichere Aufbewahrung mangelt. Soweit aber die Weisungen dahin gehen, dass die Waffe nach Beendigung des Wettkampfes auf direktem Weg wieder zurückgebracht werden muss und das WBK-lose Mitglied darauf hingewiesen wird, wie die Waffe zu transportieren ist, ist diese Möglichkeit ein gangbarer Weg.

Die Ausnahme des § 12 Abs. 1 Ziffer 3b WaffG ist auch auf Auftraggeber oder Mitglieder einer jagdlichen Vereinigung anwendbar, genauso wie für zur Brauchtumspflege Waffen tragenden Vereinigungen.